

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Kultur, Sport und Jugend vom 08.10.2025 wird folgende Benutzungsordnung für die städtischen Turn- und Sporthallen erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Pinneberg stellt die städtischen Turn- und Sporthallen auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie und dieser Benutzungsordnung in folgender Rangfolge zur Verfügung
 - a) den Schulen der Stadt Pinneberg,
 - b) den in Pinneberg tätigen und nicht in städtischer Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Schulen sowie den Kindertagesstätten aus der Stadt Pinneberg, den Pinneberger Sportvereinen, der DLRG und der Volkshochschule Pinneberg,
 - c) den gemeinnützigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen aus dem Stadtbereich für sportliche und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen,
 - d) anderen Gruppen auf Antrag und zeitlich befristet, soweit die vorgenannten Institutionen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Turn- und Sporthallen werden grundsätzlich nicht für private Veranstaltungen, wie Geburtstags und Weihnachtsfeiern u. ä., sowie für Veranstaltungen mit Tieren zur Verfügung gestellt.
- (3) Generell stehen die Turn- und Sporthallen nur für den Trainings- und Wettkampfbetrieb von Hallensportarten (einschl. Hallenfußballturniere) zur Verfügung. Bei im öffentlichen Interesse liegender sportlicher, kultureller oder ähnlicher Veranstaltungen entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend über Ausnahmen. Im Winterhalbjahr (01.10. - 31.03.) können die Turn- und Sporthallen auch Jugend-Fußballmannschaften bis einschließlich zur D-Jugend im Rahmen verfügbarer Kapazitäten bereitgestellt werden.

§ 2 Vergabegrundsätze

- (1) Die schulischen und sonstigen öffentlichen Belange dürfen durch die Vergabe an Nutzer/innen nach Absatz 1 b) bis d) nicht beeinträchtigt werden. Über die Benutzung der Turn- und Sporthallen entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Den Schulen stehen die Turn- und Sporthallen während des Schulbetriebs vormittags und nachmittags grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Die Hallenbelegung durch Schulen kann in Abstimmung mit dem Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend bis 17.00 Uhr ausgeweitet werden, sofern diese Sportunterrichtsstunde nicht anders geplant werden kann. Die Schulen geben den jeweils aktuellen Belegungsplan zum Schuljahresbeginn bzw. bei Änderungen umgehend dem Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend zur Kenntnis.

- (3) In der übrigen Zeit können die Turn- und Sporthallen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb montags bis freitags bis 24.00 Uhr genutzt werden. Das Training ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude um 24.00 Uhr verlassen wird. Am Wochenende stehen die Turn- und Sporthallen grundsätzlich für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung. In Ausnahmefällen können sie auch für den Trainingsbetrieb zur Verfügung gestellt werden. Der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend erstellt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Belegungspläne.
- (4) Während der Sommer- und Weihnachtsferien stehen die Turn- und Sporthallen nur eingeschränkt zur Verfügung. Für diese Zeiträume können Nutzungszeiten beim Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend beantragt werden. Die entstehenden Reinigungskosten in den Sommerferien sind durch die Nutzer zu tragen und werden ihnen in Rechnung gestellt. In den Frühjahrs- und Herbstferien stehen die Turn- und Sporthallen zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund baulicher oder sonstiger Maßnahmen geschlossen werden müssen.
- (5) Die Vergabe der Turn- und Sporthallen erfolgt - abgesehen von Abs. 3 - nur auf schriftlichen Antrag, der beim Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Benutzung einzureichen ist. Die Zuweisung wird durch den Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend schriftlich erteilt, erforderlichenfalls ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Werden Belegungszeiten vorübergehend nicht genutzt, so ist dieses dem Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend unverzüglich mitzuteilen. Die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
- a) Der/die Antragsteller/in übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung.
 - b) Nutzer, die nicht über den Landessportverband Schleswig-Holstein haftpflichtversichert sind, haben das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch die Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheines nachzuweisen.
 - c) An dem Übungsbetrieb der jeweiligen Gruppe sollten pro Übungseinheit mind. zehn Sporttreibende teilnehmen. Kleinere Übungsgruppen dürfen die Hallen benutzen, wenn die Mindestteilnehmerzahl ausnahmsweise unterschritten wird, dies sportartspezifisch bedingt ist oder eine besondere Benutzungserlaubnis vom Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend erteilt wurde.

§ 3

Widerruf der Benutzungserlaubnis

- (1) Die Zuweisung für die Benutzung kann vom Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil ihrer/seiner Mitglieder vorsätzlich, grob fahrlässig oder - in wiederholten Fällen - fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt, oder wenn der/die Nutzer/in oder ein von ihm/ihr Beauftragte/r oder ein Teil seiner/ihrer Mitglieder
- a) durch sein/ihr Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - b) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte nach der Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen durch Dritte oder einer anderen Regelung länger als einen Monat im Rückstand ist oder

- c) Nachschlüssel anfertigt, anfertigen lässt und/oder sie in Gebrauch nimmt.

Der/die Nutzer/in ist vor dem Widerruf der Nutzungserlaubnis anzuhören. Während der Anhörung kann die Nutzung untersagt werden. In den Fällen der Buchstaben a) und b) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (2) Die Benutzung kann für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter fortdauernder Zuweisung im Übrigen entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:

- a) Instandsetzungsarbeiten, Grundreinigung, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten,
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen oder
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender schulischer bzw. Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.

§ 4 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Die Turn- und Sporthallen einschl. ihrer Einrichtungen und Geräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich am Tag der Benutzung befinden. Der/die Nutzer/in ist verpflichtet die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung selbst oder durch seine/ihre Beauftragte/n auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er/Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Werden die Geräte und Anlagen in Benutzung genommen, so kann davon ausgegangen werden, dass sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- (2) Der/die Nutzer/in hat/haben festgestellte Beschädigungen an den Hallen, deren Einrichtungen oder Geräten in das Benutzungsbuch einzutragen. Darüber hinaus sind diese unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, dem Hausmeister/Hallenwart mitzuteilen.
- (3) Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sachgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung der Nutzung an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. an den Hausmeister/Hallenwart zu übergeben. Die Turn- und Sporthallen sowie die dazugehörigen Räume sind in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Die Zugänglichkeit zu Technik-, Lüftungs- und Heizungsräumen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- (4) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder einer/s sonstigen Verantwortlichen, die/der von der Schule gemäß § 34 Schulgesetz beauftragt wurde, die Kurse/den Unterricht durchzuführen, zulässig. In allen anderen Fällen ist die Benutzung nur in Anwesenheit des/der Übungsleiters/in oder einer/s sonstigen Verantwortlichen zulässig. Der/die Sportlehrer/in, Übungsleiter/in usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich. Sie/er hat die Turn-/Sporthalle als erste/r zu betreten und darf sie als letzte/r erst verlassen, nachdem sie/er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat. Sie/er hat dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume wieder ordnungsgemäß verschlossen werden.

- (5) Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist nur für den genehmigten Zweck gestattet. Sportarten die zur Durchführung in Turn- und Sporthallen nicht geeignet sind, wie Rollschuhlauf, Skateboardfahren o.ä., dürfen in den Hallen nicht betrieben werden.
- (6) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der/die Veranstalter/in das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Sie/er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer/innen nur die für sie vorgesehenen Teile der zur Verfügung gestellten Hallen oder Räume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der/die Veranstalter/in für die notwendige Sicherheit zu sorgen. Sie/er hat insbesondere Sanitätskräfte in ausreichender Anzahl zu stellen, so dass Teilnehmern/innen und Zuschauer/innen bei Unfällen die erforderliche Hilfe geleistet werden kann. Im Übrigen hat sie/er auf eigene Kosten die aus Anlass der Veranstaltung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits-, gewerblichen und gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der/die Veranstalter/in hat darauf zu achten, dass der Hallenboden sowie sonstige Einrichtungen nicht beschädigt werden und haftet hierfür gegebenenfalls.

§ 5 Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Sportarten in den städtischen Turn- und Sporthallen dürfen nur nach den Hallenregeln betrieben werden. In allen Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg besteht Haftmittelverbot (sog. „Backe“). Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend. Dabei ist durch den/die Nutzer/in zu gewährleisten, dass sämtliche Haftmittelrückstände auf eigene Kosten und nur in Abstimmung mit dem Kommunalen Servicebetrieb der Stadt Pinneberg beseitigt werden.
- (2) Die Turn- und Sporthallen und deren Nebenräume dürfen nur in Hallenschuhen mit weicher, nicht färbender Sohle, in Strümpfen oder barfuß betreten werden. Ausgenommen hiervon sind Räume, die für Zuschauer zugänglich und mit einem geeigneten Fußbodenbelag ausgelegt sind.
- (3) Der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend kann auf schriftlichen Antrag Werbung in den Turn- und Sporthallen gestatten.
- (4) Das Rauchen und das Konsumieren alkoholischer Getränke sind grundsätzlich in allen Turn- und Sporthallen sowie den dazugehörigen städtischen Grundstücken untersagt. Mit vorheriger Zustimmung des Fachbereichs Schule, Kultur, Sport und Jugend dürfen alkoholfreie Getränke sowie kleinere Speisen unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere etwaiger erforderlicher gewerbe- und gaststättenrechtlichen Erlaubnisse und unter Beachtung lebensmittelrechtlicher Auflagen, ausgegeben und verzehrt werden. Über Ausnahmen vom Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke bei nichtschulischen Veranstaltungen in besonderen Fällen entscheidet der Fachbereich Schule, Kultur, Sport und Jugend.
- (5) In den Umkleide- und Sanitärräumen ist jegliche Form der Haarentfernung, wie Wachsen, Rasieren und Epilieren, untersagt. Müll, der nicht in den dafür vorgesehenen Mülleimern entsorgt werden kann, ist von den Nutzer/innen mitzunehmen und zu entsorgen. Die städtischen Mülltonnen bzw. -container stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (6) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausmeister/Hallenwart bedient werden. Verantwortlich für die Beleuchtung insbesondere das Ausschalten des Lichtes sind die Übungsleiter/innen oder sonstigen Verantwortlichen. Diese haben nach der Nutzung einen Kontrollgang durch die Umkleide- und Sanitärräume durchzuführen und darauf zu achten,

dass alle Räume sauber und ordentlich hinterlassen die Wasserhähne abgedreht und die Fenster verschlossen wurden.

- (7) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Hineinstellen in Schaukelringe ist verboten.

Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die großen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen nicht zu Fahrspielen benutzt werden. Stemmübungen mit Hanteln sind nur auf einem dafür vorgesehenen Übungsbrett erlaubt. Große Trampoline dürfen nur barfuß oder mit Gymnastikschuhen benutzt werden.

- (8) Nach der Übungsstunde ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgesehenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden; Böcke, Pferde und Barren sind wieder auf die niedrigste Höhe zurückzustellen; Barren und Kästen mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen, Ballspielposten und Hallentore sind abzubauen. Die Recksäulen sind zu versenken, die beweglichen Sprossenwände in Sicherheitsbereiche zu schieben.
- (9) Elektrische Einrichtungen, wie Lautsprecheranlagen, Anzeigetafeln, CD-Player und der gleichen, dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister bzw. Hallenwart in die Technik eingewiesen worden sind.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

Die Schulleitung, der Hausmeister/Hallenwart und die von der Stadt beauftragten Mitarbeiter/innen üben das Hausrecht über die Turn- und Sporthallen und Räume aus und achten auf die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungsordnung und etwaiger abgeschlossener Nutzungsvereinbarungen. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen und Räumen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in allen Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei Verstößen behält sich die Stadt Pinneberg die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

§ 7 Schließdienst

- (1) Die Stadt stellt den in § 1 Abs. 1 b) genannten Nutzern gegen Empfangsbestätigung Schlüssel/Transponder zur Verfügung. Den in § 1 Abs. 1 c) und d) genannten Nutzern werden gegen Kaution Schlüssel/Transponder zur Verfügung gestellt. Der Empfang ist zu quittieren.
- (2) Die Schlüssel/Transponder bleiben Eigentum der Stadt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren. Bei Verlust haftet der/die Nutzer/in für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitenschlüsseln ist nicht gestattet. Die Schlüssel/Transponder sind nach Ablauf des Bezugzeitraumes zurückzugeben.
- (3) Eine Weitergabe der Schlüssel/Transponder ist nur an berechtigte Übungsleiter/innen zulässig.

- (4) Die Außentüren der Turn- und Sporthallen müssen während der Benutzung verschlossen gehalten werden, um den Zutritt von Unbefugten zu verhindern.
- (5) Bei nicht ordnungsgemäßem Verschließen der Außentüren haftet der/die Nutzer/in für entsprechende Folgekosten. Bei wiederholter Zu widerhandlung kann die Nutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 8 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der/die Nutzer/in hält die Stadt von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Hallen, Anlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen/ihren Mitarbeitern/innen, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner/ihrer Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
- (2) Der/die Nutzer/in verzichtet seiner-/ihrerseits auf seine/ihre Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Mitarbeiter/innen oder Beauftragte.
- (3) Der/die Nutzer/in haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.
- (4) Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.
- (5) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung gilt ebenfalls nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters der Stadt oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 9 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Turn- und Sporthallen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sportanlagen und Jugendeinrichtungen durch Dritte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Pinneberg vom 30.06.2016 außer Kraft.

Pinneberg, den 14.10.2025

Thomas Voerste
Bürgermeister



